

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 19.08.2010
BV-0100/2010
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Röhrig

Datum:	17.08.2010
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	21.09.2010							
Ortschaftsrat Meitzendorf	28.09.2010							
Finanzausschuss	05.10.2010							
Sozialausschuss	06.10.2010							
Hauptausschuss	14.10.2010							
Gemeinderat	21.10.2010							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben in der als Anlage beigefügten Fassung. Die Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben vom 19.12.2007, BV 52/2007, tritt zeitgleich außer Kraft.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Nach Umsetzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftseinrichtungen gab es Anfragen von Vereinen und aus den Ortschaften, weil die Formulierungen insbesondere im § 16 Abs. 2 - Ermäßigungen zu unterschiedlichen Auslegungen und Missverständnissen führen können.

Beispiel: Mitgliederversammlungen

Es gibt Jahreshauptversammlungen mit Bewirtung aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, für die die Betriebskostentagespauschale in Höhe von 30,00 € vorgesehen ist.

Nun nutzt aber z. B. in Ebendorf der Kultur- und Geschichtsverein das Bürgerhaus hin und wieder auch für kurze Beratungen (1-2 h). Hier kam die Frage auf, ob jetzt für solche Sitzungen auch jedes Mal 30,00 € zu zahlen sind. Bisher wurden diese Fälle von der Verwaltung als Termin mit wiederkehrender Nutzung behandelt, so dass hier deutlich weniger Gebühren (im Fall des Kultur- und Geschichtsvereins – 5,00 € pro Monat) entrichtet wurden.

In der neuen Entgeltordnung wird versucht, eine größere Differenzierung zwischen den Veranstaltungsarten vorzunehmen, also

- wiederkehrende Termine wie Training oder Versammlungen ohne Bewirtung und Eintritt
- Termine wie Jahreshauptversammlungen, Vereinsfeste mit Bewirtung aber ohne Eintritt
- Termine wie Feste mit Bewirtung und Eintritt.

Durch eine Beschwerde des ECC hat sich auch gezeigt, dass bei der Erstellung der ursprünglichen Satzung, in Hinblick auf die Veranlagung von Vereinen bei Festen mit Bewirtung und Gewinnerzielungsabsicht, die unterschiedlichen Belange der Räumlichkeiten nicht berücksichtigt wurden.

Erläuterung:

Wenn in Meitzendorf ein Fest stattfindet, bei dem Eintritte erhoben werden und bewirtet wird, dann übernimmt das Cateringunternehmen die Saalmiete in Höhe von 200,00 €. Bei einer Belegungszahl von 200 Personen rechnet sich das auch. Weiterhin ist im DGH Meitzendorf ein fest installierter Küchen- und Tresenbereich vorhanden, der sofort nutzbar ist.

Bei der Anhörung des ECC wurde vorgetragen, dass bei den Karnevalsveranstaltungen max. 120 Personen in den Saal passen. Das Cateringunternehmen hat zusätzlichen Aufwand, weil ein mobiler Tresen gestellt werden muss. Der ECC hätte Probleme ein Catering zu finden, welches für die Saalmiete in der Höhe von 200,00 € aufkommt. Mit den erhobenen Eintritten deckt der ECC die sonstigen Kosten der Veranstaltung wie Ausstattung, Kostüme usw..

Aus diesem Grund wird in der neuen Entgeltordnung die Regelung nach § 4 Abs. 6 Punkt 6 vorgeschlagen, bei der eine erhöhte Betriebskostenpauschale von 100,00 € berechnet werden soll.

Für die Alte Feuerwehr in Meitzendorf war die Benutzung bisher nicht geregelt.

Lediglich für die Vermietung an Einwohner für private Feiern wurde ein Mietvertrag geschlossen und eine Miete erhoben. Für dieses Objekt sind die Entgelte neu aufgenommen. Da in diesem Saal max. 40 Personenplätze zur Verfügung stehen, wurde auch hier eine Regelung, wie vorhergehend erläutert, aufgenommen.

Die Möglichkeit Sonderregelung zu treffen und Nachlässe zu gewähren war in der alten Satzung nicht geregelt. Dieser Passus wurde mit dem § 6 neu eingefügt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Vermietung der Räumlichkeiten für private Feiern von den Einwohnern zu den bestehenden Preisen sehr gut angenommen wird, so dass die Verwaltung empfiehlt, hier keine Änderungen vorzunehmen.

Rechtsgrundlage

§§ 6 und 44 GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«150,00»
-------------------------------	-----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

- Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in Barleben – Entwurf vom 11.08.2010
- Benutzungs- und Gebührensatzung vom 19.12.2007